

RS Vwgh 1985/9/11 84/09/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1985

Index

Dienstrecht - Disziplinarrecht

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §59 Abs1 implizit

GehG/Statutargemeindebeamten OÖ 1956 §21

Rechtssatz

Der Vorwurf der "Parteilichkeit" darf nicht nur nach den Folgen, im besonderen darnach, ob ein (materieller) Schaden eingetreten ist oder nicht, beurteilt werden. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Entscheidung aus sachlichen oder aus unsachlichen Gründen erfolgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984090217.X01

Im RIS seit

18.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at